



Strassen- und Parkplatzreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

A)	STRASSEN UND WEGE	1
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Übergeordnetes Recht.....	1
II.	EINTEILUNG, PERIMETER UND BESCHRÄNKUNGEN	1
Art. 4	Einteilung.....	1
Art. 5	Perimeter	1
Art. 6	Beschränkungen.....	1
III.	BAU UND UNTERHALT	2
Art. 7	Änderung, Erneuerung	2
Art. 8	Winterdienst	2
B)	GEBÜHRENPFLLICHIGE PARK- UND ABSTELLPLÄTZE	2
IV.	DEFINITIONEN	2
Art. 9	Öffentliche Park- und Abstellplätze, Campieren.....	2
V.	BEWIRTSCHAFTUNG ÖFFENTL. PARK- UND ABSTELLPLÄTZE	3
Art. 10	Bewirtschaftung	3
Art. 11	Zeitlich beschränktes Parkieren.....	3
VI.	GEBÜHRENPFLLICHIGE PARK- UND ABSTELLPLÄTZE	3
Art. 12	Voraussetzungen, Bewirtschaftung	3
Art. 13	Informations- und Zahlstellen.....	3
Art. 14	Bemessung	4
Art. 15	Eingeschränkter Parkbetrieb	4
Art. 16	Campingverbot	4
VII.	VOLLZUG UND STRAFBESTIMMUNGEN	4
Art. 17	Vollzug.....	4
Art. 18	Zuständigkeit	4
Art. 19	Strafbestimmungen	5
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 20	Rechtsschutz	5
Art. 21	Inkrafttreten	5

Die Einwohnergemeinde Reichenbach erlässt, gestützt auf Art 50 ff des Gemeindegesetzes BSG 170.11 vom 16. März 1998, das nachstehende Strassen- und Parkplatzreglement.

Hinweis

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A) Strassen und Wege

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Das Strassen- und Parkplatzreglement hat nur Gültigkeit für die, durch die Gemeinde per 01.01.2011 übernommene Kiental-Gornerenstrasse.
Zweck	Art. 2 Das Reglement bezweckt die Regelung: – vom Betrieb und Unterhalt – das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen – und die Zuständigkeiten
Übergeordnetes Recht	Art. 3 Übergeordnete Gesetze und Vorschriften bleiben vorbehalten.

II. Einteilung, Perimeter und Beschränkungen

Einteilung	Art. 4 Die Kiental-Gornerenstrasse ist eine öffentliche Detailerschliessungsstrasse gemäss Art. 106 BauG. Die Strasse verbindet das Gebiet Gorneren und die Hotelzone Griesalp mit der Basiserschliessungsstrasse Kiental.
Perimeter	Art. 5 Sie beginnt bei der Spiggenbachbrücke und endet bei der Gamchibachbrücke auf der Griesalp. Sie erschliesst das Hotelzentrum Griesalp und das Gebiet Gorneren.
Beschränkungen	Art. 6 Das Gesamtgewicht ist für sämtliche Fahrzeuge auf 16 Tonnen beschränkt, Anhänger dürfen maximal 3 Tonnen schwer sein.

III. Bau und Unterhalt

Art. 7

**Änderung bzw.
Erneuerung**

¹ Anforderungen an Änderung und Erneuerung der Strasse richtet sich nach dem kantonalen Strassengesetz und der dazugehörigen Verordnung.

² Für die Sanierung und Erweiterung der Strassen und Nebenanlagen gelten die baulichen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 8

Winterdienst

Aufgrund der speziellen Situation ist der Winterdienst eingeschränkt und erfolgt nur bis zum hinteren Tschingelparkplatz. Die Öffnungszeiten werden in Kiental signalisiert. Die Strasse wird nur tagsüber geräumt und es kann zu längeren Wartezeiten kommen. Die Gornerenstrasse ist in der Regel vom Ende November bis Ende April ab Tschingel gesperrt. Die genauen Sperrzeiten sind abhängig vom Wintereinbruch und der Dauer des Winters. Über Nacht und bei Eisschlag- und Lawinengefahr wird die Strasse geschlossen.

B) Gebührenpflichtige Park- und Abstellplätze

IV. Definitionen

Art. 9

**Öffentliche Park- und
Abstellplätze
Campieren**

¹ Als "öffentliche Park- bzw. Abstellplätze" gelten die Abstellflächen, welche speziell abgesperrt und signalisiert sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich grundsätzlich auf diese Park- und Abstellplätze.

² Unter "Campieren" versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften.

V. Bewirtschaftung öffentl. Park- und Abstellplätze

Bewirtschaftung Park- und Abstellplätze

Art. 10
Speziell signalisierte und abgesperrte Park- und Abstellplätze können bewirtschaftet werden. Mittels Ticketautomaten oder Parkkarten kann eine Parkgebühr erhoben werden.

Zeitlich beschränktes Parkieren

Art. 11
¹ Auf öffentlichen Park- und Abstellplätzen, die gemäss Art. 10 bewirtschaftet werden, kann bis maximal 14 Tage parkiert werden.
² Die Mindestparkdauer beträgt 1 Tag.

VI. Gebührenpflichtige Park- und Abstellplätze

Voraussetzungen Bewirtschaftung

Art. 12
¹ Für ausgeschiedene und als gebührenpflichtig bezeichnete Park- und Abstellplätze erhebt die Gemeinde eine Parkgebühr. Die gebührenpflichtigen Park- bzw. Abstellplätze sind entsprechend signalisiert oder beschildert. Die Parkgebühren schulden Fahrzeuglenker und Fahrzeughalter solidarisch.

² Speziell signalisierte Behindertenparkplätze dürfen nur von Fahrzeuglenkern mit einem entsprechenden Ausweis benutzt werden. Das Fahrzeug ist mit einem Invalidenaufkleber gekennzeichnet oder der Invalidenausweis ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen.

³ Im Dienst befindliche Fahrzeuge der Wehrdienste, der Sanität und dergleichen fallen nicht unter dieses Reglement.

Informations- und Zahlstellen

Art. 13
In Kiental (beim Schlangenweidli) steht eine Informations- und Orientierungstafel. Für den Bezug der Parktickets stehen bei den öffentlichen Park- und Abstellplätzen jeweils Ticketautomaten zur Verfügung.

Art. 14

Bemessung

Es wird folgender Gebührenrahmen festgelegt:

Für die Dauer von	Fr. / 1 Tag	Fr. / 7 Tage	Fr. / 14 Tage
Motorräder	3.– bis 8.–	10.– bis 15.–	16.– bis 20.–
Auto und Kleinbusse bis 10 Sitzplätze	10.– bis 20.–	25.– bis 35.–	40.– bis 50.–
Kleinbusse über 10 Sitzplätze	15.– bis 30.–	35.– bis 45.–	50.– bis 60.–
Reisecars	30.– bis 50.–	55.– bis 75.–	80.– bis 100.–

Die genaue Höhe der Gebühren wird in der Gebührenverordnung der Gemeinde geregelt.

Art. 15

Eingeschränkter Parkbetrieb

Die Parkplätze auf der Griesalp stehen lediglich im Sommer zur Verfügung (siehe Art. 8).

Art. 16

Campingverbot

Auf öffentlichen Park- und Abstellplätzen, die gemäss Art. 11 und 12 bewirtschaftet werden, ist das Campieren grundsätzlich untersagt.

VII. Vollzug und Strafbestimmungen

Art. 17

Vollzug

Soweit in diesem Reglement oder in den kantonalen Erlassen nicht ausdrücklich eine andere Behörde bestimmt ist, ist der Gemeinderat für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Weitere Details können in der Verordnung geregelt werden.

Art. 18

Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement der Gemeinde und in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt.

² Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

- a) den Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement;
- b) die Oberaufsicht über den Betrieb und Unterhalt der Strasse;
- c) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

³ Der Kommission Tiefbau, Verkehr, und Betriebe obliegen:

- a) Planung und Projektierung von Sanierungen und Erweiterungen;
- b) Kontrolle der Bauausführung sowie Abnahme des Bauwerkes;
- c) Organisation und Aufsicht über Strassenunterhalt, sowie die Beschränkung des Winterdienstes;
- d) Organisation und Kontrolle der Parkgebühren.

Strafbestimmungen

Art. 19

¹ An den speziell signalisierten und bezeichneten Park- und Abstellplätzen ist gut sichtbar eine Parkplatzordnung angebracht. Es ist verboten, Fahrzeuge in Ausweichstellen oder auf privatem Grund ohne Zustimmung der Grundeigentümer zu parkieren. Fehlbahre Fahrzeuglenker müssen mit dem kostenpflichtigen Wegtransport ihres Fahrzeuges rechnen und können gebüsst werden.

² Personen welche ihre Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen ohne gültiges Parkticket abstellen, werden gebüsst.

³ Der Bussenrahmen richtet sich nach dem Anhang 1 der geltenden Ordnungsbussenverordnung des Bundes (OBV).

⁴ Parktickets und Jahresparkkarten, die mit unwahren Angaben oder missbräuchlich verwendet worden sind, werden entzogen. Der Entzug gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Rechtsschutz

Art. 20

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungstatthalter Frutigen Beschwerde eingereicht werden.

Inkrafttreten

Art. 21

Das Strassen- und Parkplatzreglement tritt per 01. Januar 2011 in Kraft.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2010.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

H.U. Mürner

Jakob Mürner

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2010 bis 30. November 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 26. Oktober 2010 bekannt.

Reichenbach, 10. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber

Jakob Mürner